

STATUTEN

Art. 1 - Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Swissair oldies» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 - Zweck

Der parteipolitisch unabhängige Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein bezweckt:

- Den kameradschaftlichen und freundschaftlichen Zusammenhang des fliegenden Kabinen- und Cockpitpersonals der SWISSAIR und ihrer Nachfolgegesellschaften zu pflegen und zu fördern;
- Mittels der Organisation und Durchführung von regelmässigen Anlässen aller Art den persönlichen Austausch unter den Mitgliedern zu ermöglichen;
- Den Austausch und die Zusammenarbeit mit den Regionalgruppen und den lokalen Stammgruppen;
- Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und des Vereins;
- Die regelmässige Information der Mitglieder mittels eigener Publikationen sowie die Pflege der Geschichte der Schweizer Aviatik.

Art. 3 - Mitgliedschaft

Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt. Mitglied kann werden, wer dem Kabinen- oder Cockpitpersonal der SWISSAIR oder einer der Nachfolgegesellschaften angehört oder angehörte.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Schweizer Zivilluftfahrt oder um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung, wirksam auf Ende des Kalenderjahres;
- Ausschluss durch den Vorstand, wenn trotz erfolgter Mahnung der festgesetzte jährliche Vereinsbeitrag nicht geleistet wurde;
- Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins schadet, die Statuten missachtet oder das Vereinsleben nachhaltig stört.

- Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme des Ausschlusses, diesen schriftlich beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung anfechten;

Art. 4 - Vereinsbeitrag

Die Höhe des jährlich zu leistenden Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, darf jedoch CHF 100.- nicht übersteigen.

Art. 5 - Organisation

Die Organe der Swissaioldies sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Art. 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich durchgeführt und findet in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage vorher durch schriftliche Einladung (Briefpost / E-Mail-Versand) unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Änderung der Statuten ist in der Einladung der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitglieder ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können. Die schriftliche Zustimmung der Mitglieder ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts der Revisionsstelle
4. Décharge-Erteilung an den Vorstand
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets für das laufend Jahr
7. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
8. Änderung der Statuten
9. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden und traktandiert sind
10. Beratung und Beschlussfassung über rechtzeitig dem Vorstand eingereichte Anträge
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern
13. Auflösung oder Fusion des Vereins

Vereinsbeschlüsse werden in offener Abstimmung und mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine geheime Abstimmung kann beantragt werden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid zu geben.

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Vorstand unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einzureichen.

Art. 7 - Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 8 Mitgliedern. Er wird jeweils auf die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Jedes Mitglied kann wiedergewählt werden. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Es sind neben dem Präsidium nach Möglichkeit folgende Chargen zu besetzen:

- Vizepräsident/in
- Aktuar/in und Protokollführer/in
- Rechnungsführer/in
- Mitgliederadministrator/in
- Eventkoordinator/in

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Im Falle der Stimmgleichheit hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (E-Mail) gültig. Über die Sitzungen und Zirkularbeschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu erstellen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident/Präsidentin oder die Vizepräsidentin/Vizepräsident entweder mit Aktuar/in oder mit der Rechnungsführer/in.

Aufgaben des Vorstands:

- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis höchstens 20% des Jahresbudgets.
- Vertretung der Swissaioldies gegen aussen
- Beschlüsse über alle für die Führung des Vereins erforderlichen Reglemente
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 8 - Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer oder zwei Personen mit fachlicher Befähigung zusammen. Es kann auch eine juristische Person bestimmt werden. Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Sie kann während des Jahres jederzeit Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen. Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Art. 9 - Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Art. 10 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 - Auflösung und Liquidation

Die Auflösung oder die Fusion des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung, so ist von ihr ein Liquidator zu wählen. Dieser steht unter der Aufsicht der Revisionsstelle. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, in gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

Art. 12 - Verweis auf das ZGB und Inkraftsetzung

Im Übrigen gelten die Vorschriften des ZGB und des schweizerischen Rechts.

Diese Statuten ersetzen die früheren Statuten vom 31. Dezember 1980 mit der Revision vom 15. November 2013.

Sie treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2023 in Kraft.

Der Präsident:

Die Aktuarin/Protokollführerin:

Peter Schüpbach

Esther Nussbaum